

B e s c h l u ß a n t r a g des FPÖ-Landtagsabgeordneten Günther Barnet, Mag. Helmut Kowarik und Ing. Herbert Rudolph eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 26.06.2003 zu Post 6 betreffend rechtzeitige Vorlage einer verfassungsrechtlichen Bestimmung und anderer landesgesetzlicher Normen zur Sicherstellung der Kontroll- und Einflussmöglichkeiten des Gemeinderates auf Stiftungen und Fonds der Stadt Wien

Die geplante Neuordnung des Sozial- und Gesundheitswesens in der Geschäftseinteilung der Stadt Wien wurde nach einer Klausur der SPÖ-Stadtregierung in Rust angekündigt. Dieser, durch keinen Gemeinderats- oder Landtagsbeschluss gedeckte Plan, wird vordergründig mit einer Studie von Arthur Anderson untermauert, die von der betroffenen Magistratsabteilung als „.....tendenziös und nicht ausreichend objektiviert“ bezeichnet wird.

Bis dato, also ca. 4 Monate später, liegt kein nachvollziehbares Konzept vor, anhand dessen für alle Fraktionen erkennbar ist, welche bestehenden Organisationselemente nunmehr in die Organisationsform *Fonds Soziales Wien* eingegliedert werden, wie die Trennung zwischen politischer, strategischer und operativer Ebene aussieht und wie die Aufgabenzuordnung an hoheitliche und nicht-hoheitliche Verwaltung erfolgen soll.

Klar ist aber, dass im *Fonds Soziales Wien* die Aufsicht der Stadt durch Beamte der Magistratsabteilungen wahrgenommen wird und nicht durch die politischen Verantwortungsträger der im Gemeinderat und Landtag vertretenen Fraktionen. Dies im Gegensatz zum WIKRAF, wo diese Kontroll- und Steuerungsmöglichkeit durch Parteivertreter gewährleistet ist.

Dennoch wird - im Sinne der Ankündigung der Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Grete Laska infolge der Klausur von Rust - mit der Novelle zum Wiener Landesstiftungs- und Fondsgesetzes eine wesentliche Verringerung der Kontrolle des politischen Organs Stadtsenat vorgenommen.

Aus diesen Gründen ist die rechtzeitige Vorlage eines umfassenden Konzeptes sowohl der Aufgaben- und Ablauforganisation als auch der finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen dringend notwendig. Ein Teil davon sollte durch eine Novelle der Wiener Stadtverfassung, einschlägiger Landesgesetze und durch Änderung sonstiger rechtlicher Bestimmungen gemeinsam und jedenfalls vor der Entscheidung über die künftige Organisationsform und die Geschäftseinteilung erfolgen.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

B e s c h l u ß a n t r a g :

Der Wiener Landtag möge beschließen:

Die zuständigen Landeshauptmann-Stellvertreter und Stadträte werden ersucht, bis Oktober 2003 entsprechende Gesetzesvorlagen zur Wiener Stadtverfassung und den einschlägigen Landesgesetzen der Landesregierung vorzulegen, mit denen die Kontroll- und Steuerungsrechte der Organe des Landes und der Stadt Wien, insbesondere der betroffenen Gemeinderatsausschüsse, in Fonds und Stiftungen der Gemeinde Wien gewährleistet werden.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages beantragt.



